

Arbeitsrecht (Nr. 210/2005)

Aufhebungsvertrag ein Haustürgeschäft?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Arbeitnehmer, die einen Aufhebungsvertrag unterschreiben, können diesen nicht mit Hinweis auf ein Haustürgeschäft widerrufen.

Sie sind Vertragspartner im Sinne des Arbeitsrechts, und das unterliegt nicht dem Haustürwiderrufsgesetz.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

- Datum unbekannt -

Aktenzeichen: 2 AZR 177/03

Veröffentlicht: Frau im Trend Nr. 27 vom 02. Juli 2005

- Seite 44

11.07.2005